

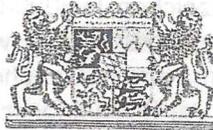
Geschäftszeichen:
(Bitte stets angeben)

UGs 74/23

Telefon-Nr.: 0991/3898-0
Telefax-Nr.: 0991/3898-439

Az. der Staatsanwaltschaft Deggendorf

10 Js 10769/22



Ermittlungsverfahren gegen Birgitt Dannenbauer, geboren am 19.10.1959
wegen versuchter Nötigung

B e s c h l u s s

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräumen und der Fahrzeuge

der Beschuldigten

Birgitt Dannenbauer,
geboren am 19.10.1959 in Berg,
wohnhaft: Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

Schriftstücke zum Schreiben der Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft Deggendorf vom 24.11.2022

Schriftstücke zur Eintragung von LOStAin Eva Nistler und RPfAR Heinz Blechinger im Register des Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington der USA

Computer, Laptops, Mobiltelefone, digitale Speichermedien, auf denen sich digitale Unterlagen zum Schreiben der Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft Deggendorf vom 24.11.2022 sowie zur Eintragung von LOStAin Eva Nistler und RPfAR Heinz Blechinger im Register des Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington der USA finden

Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden (§ 110 Abs. 3 S. 2 StPO).

Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111j StPO angeordnet.

Soweit eine sorgfältige Sichtung und Zuordnung an Ort und Stelle aufgrund der Beschaffenheit der Gegenstände bzw. des Datenbestands nicht möglich ist, wird die vorläufige Mitnahme zur Durchsicht zur Feststellung der potentiellen Beweiserheblichkeit und -verwertbarkeit angeordnet, § 110 StPO.

Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den im Erzwingungshaft-Verfahren 34 Js 40449/22 eingegangenen Unterlagen, besteht folgender Tatverdacht:

Am 31.08.2021 wurde gegen die Beschuldigte durch die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt unter dem Aktenzeichen D-2090-021230-21/2 ein Bußgeldbescheid wegen einer am 14.07.2021 begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit erlassen und darin eine Geldbuße über 70,00 EUR festgesetzt. Zudem wurden Gebühren und Auslagen der Bußgeldbehörde in Höhe von insgesamt 28,50 € erhoben. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Wegen Nichtzahlung der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße hat das Amtsgericht Viechtach mit Beschluss vom 22.08.2022, Az. 2 OWi 2090-021230-21/2, gegen die Beschuldigte Erzwingungshaft von 3 Tagen angeordnet. Das Landgericht Deggendorf hat eine gegen den Erzwingungshaftbeschluss eingelegte sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 14.10.2022, Az. 3 Qs 55/22, zurückgewiesen. Der rechtskräftige Erzwingungshaftbeschluss wurde mit Verfügung des AG Viechtach vom 08.11.2022 an die Staatsanwaltschaft Deggendorf zur Vollstreckung abgegeben.

Mit Schreiben vom 15.11.2022 teilte RPfIAR Blechinger der Beschuldigten mit, dass die Vollstreckung der Erzwingungshaft von 3 Tagen angeordnet wurde und forderte sie auf, diese in der JVA München anzutreten. Er teilte weiter mit, dass die Vollstreckung der Erzwingungshaft durch Zahlung der Geldbuße von 70 EUR abgewendet werden kann.

Mit Schreiben vom 24.11.2022, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf, Graflinger Straße 34, 94469 Deggendorf, per Telefax am 01.12.2022, adressiert an die Behördenleiterin LOSTain Nistler und den Sachbearbeiter RPfIAR Blechinger, führte die Beschuldigte aus:

„Ihr kommerzieller Betrieb hat entgegen der Beschlagnahme-, und Sperrverfügung der Maid Birgitt Annita ein Geschäft eröffnet, was eine Straftat nach Völkerrecht ist. Diese Kontoeröffnung wird mit 700 Millionen Euro Schadenersatz belegt.

[..]

Übersandte Dokumente vom Empfänger entsprechen nicht der Formerfordernis/ den Formvorschriften und stellt einen vermutlichen Betrug am Vermögen des Kindes dar.

Die Rechte des Gläubigers hier DANNENBAUER, BIRGITT ANNITA wurden über den Inhaber hier D a n n e n b a u e r , Birgitt Annita erheblich verletzt (Kapital und Vermögen) und sind schadenersatzpflichtig.

[..]

Die Maid Birgitt Annita hat das Kopieren ihrer Unterschrift verboten und es ist sofort nachzuweisen, wie oft die Unterschriften kopiert wurden, welche Gewinne über die kopierten Unterschriften erzielt wurden und wo die Renditen geblieben sind. Dies wird dem Department of the Treasury zeitgleich mitgeteilt.“

Die
gege
Nistl
weite
gen
che
gehr

Um l
Bleci
staal

Entg
gen i

Dies
1 Stk

Die c

Nach
die v

Die
zur §
Sow
infor
Es is

Die Beschuldigte wollte den RPfIAR Blechinger hierdurch davon abhalten, die Vollstreckung der gegen sie verhängten Geldbuße weiter zu betreiben. Zudem wollte die Beschuldigte die LOSTain Nistler dazu bewegen, die Vollstreckung der gegen die Beschuldigte verhängten Geldbuße nicht weiter betreiben zu lassen. Sie handelte ferner in der Absicht, sich selbst entsprechende Zahlungen zu ersparen. Der Beschuldigten war bewusst, dass die angedrohten Schadensersatzansprüche keine rechtliche Grundlage hatten. Sie nahm zudem zumindest billigend in Kauf, dass die begehrte Einstellung der Maßnahmen auf Grundlage ihres Schreibens pflichtwidrig gewesen wäre.

Um Ihrem Ansinnen Nachdruck zu verleihen, ließ die Beschuldigte noch am 24.11.2022 RPfIAR Blechinger und LOSTain Nistler im Register des Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington der USA als Schuldner eintragen.

Entgegen der vorgefassten Absicht der Beschuldigten wurde das Erzwingungsverfahren gegen die Beschuldigte nicht eingestellt.

Dies ist strafbar als versuchte Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Die angeordneten Maßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und sind für die Ermittlungen notwendig.

Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

gez. Schindler
Richterin am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
des Urteils

Deggendorf, 19. Jan. 2023
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Kraft
Justizsekretärin

inheit
e zur
rnet,

34 Js

ischen
eid we-
e Geld-
ehörde
eckbar,

ach mit
rgungs-
ngshaft-
5/22, zu-
3 Viech-
l.

Vollstre-
der JVA
urch Zah-

braflinger
anleiterin

ung der
t. Diese

len Form-

er den In-
id Vermö-

ist sofort
die kopier-
l dem De-

Diese Fotokopie stimmt mit der mir vorliegenden aus losen Blättern bestehenden Kopie vollkommen überein.-----

Bregenz, am 13.4.2023 (dreizehnten April zweitausenddreißig).-----



Mag. Andreas Hackhofer, BA
als Substitut des öffentl. Notars
Mag. Valentin Huber-Sannwald
in Bregenz

Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)			
1. Land: Country: Pays:	REPUBLIK ÖSTERREICH Republic of Austria République d'Autriche		
Diese öffentliche Urkunde This public document /Le présent acte public			
2. ist unterzeichnet von has been signed by a été signé par	Mag. Andreas Hackhofer, BA als Substitut des Mag. Valentin Huber-Sannwald		
3. in ihrer/seiner Eigenschaft als acting in the capacity of agissant en qualité de	Beglaubigungsbefugter		
4. ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) bears the seal /stamp of est revêtu du sceau /timbre de	Notars		
Bestätigt / Certified / Attesté			
5. in /at /à	Feldkirch	6. am / the / le	21.04.2023
7. durch /by /par Präsidentin des Landesgerichtes Feldkirch			
8. unter Zahl /Number /sous n°		929 001 JV 468-25/23w	
9. Siegel /Stempel Seal /Stemp Sceau /timbre	10. Unterschrift /Signature Mag. Angelika Prechtl-Marte Im Auftrag: Kontr. Fabienne Raich		

Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 15,00 wurde entrichtet.



Faint text at the top of the page, possibly a header or title.

Mag. Valentin Huber
Bregenz, Vbg.
Österreich



Apostille	
(Convention de La Haye du 5 Octobre 1961)	
1. Identifiant de l'Etat	Autriche
2. Identifiant de l'organe	Mag. Valentin Huber
3. Identifiant de l'acte	...
4. Identifiant de l'acte	...
5. Identifiant de l'acte	...
6. Identifiant de l'acte	...
7. Identifiant de l'acte	...
8. Identifiant de l'acte	...
9. Identifiant de l'acte	...
10. Identifiant de l'acte	...
11. Identifiant de l'acte	...
12. Identifiant de l'acte	...
13. Identifiant de l'acte	...
14. Identifiant de l'acte	...
15. Identifiant de l'acte	...
16. Identifiant de l'acte	...
17. Identifiant de l'acte	...
18. Identifiant de l'acte	...
19. Identifiant de l'acte	...
20. Identifiant de l'acte	...

